

## Nun sag, wie hast Du's mit der Religion?

### I. Einleitung

Auf die Gretchenfrage „Nun sag, wie hast Du's mit der Religion?“ gibt unser Grundgesetz eine klare Antwort. Es gewährleistet in Art. 4 Abs. 1 und 2 volle Religionsfreiheit, auf dass, um Friedrich den Großen zu zitieren, ein jeder nach seiner Façon selig werde. Jedermann hat also die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit, seine Glaubenswahrheit auf einem selbst gewählten Weg zu suchen und zu finden.

Wo Freiheit herrscht, ist Raum für Vielfalt. „Die Glaubensfreiheit ist nicht nur den Mitgliedern anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auch den Angehörigen anderer religiöser Vereinigungen gewährleistet.“<sup>1</sup> Der Staat des Grundgesetzes gestattet „auch Außenseitern und Sektierern die ungestörte Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß ihren subjektiven Glaubensüberzeugungen“<sup>2</sup>, mögen diese anderen, vielleicht sogar der Mehrheit der Bevölkerung, auch als Aberglauben erscheinen. Die Ausübung der Religionsfreiheit steht nicht unter einen aufklärerischen Rationalitätsvorbehalt. Und selbstverständlich kommt auch Religions skeptikern oder gar -verächtern – sog. negative – Religionsfreiheit zu.

Ein Vielfaltspotential war folglich der Religionsfreiheitsgarantie schon von Anfang an inhärent. Aber so viel Vielfalt wie heute war in der Tat noch nie. Sie ist aber, nimmt man diese Freiheitsgarantie ernst, natürlich für sich genommen kein Grund, vom Konzept der Religionsfreiheit abzugehen. Gerade in einer multireligiösen Gesellschaft muss vielmehr der Staat, um Heimstatt aller seiner Staatsbürger ohne Ansehen der Person zu sein und zu bleiben, jene religiöse Neutralität wahren, in der sich schlicht und einfach die von ihm garantierte Religionsfreiheit spiegelt.

### II. Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften

Es besteht also für alle gleiche Religionsfreiheit. Was in dieser Hinsicht Christen beanspruchen können, steht auch Muslimen, Hindus und Buddhisten gleichermaßen zu. Auch alle Religionsgemeinschaften sind „gleicher Ehre“, wie *Friedrich Naumann* schon in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung bemerkt hat. Was für die christlichen Kirche(n) gilt, gilt also auch für andere Religionsgesellschaften, wenn und soweit sie sich vergleichbar organisiert haben. Für die Bildung einer Religionsgemeinschaft ist nicht mehr erforderlich als „jedes Minimum an Organisation, welches immer entsteht, wenn sich Menschen auf der Grundlage eines gemeinsamen Glaubens zur Erfüllung sich daraus ergebender Aufgaben vereinigen“<sup>3</sup>, so dass diese Voraussetzung auch von nichtchristlichen Glaubensrichtungen ohne weiteres erfüllbar ist.

Auf der Basis des Religionsfreiheit gewährleistenden Grundgesetzes hat sich eine bewährte Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften herausgebildet. Die Gewährleistung des Religionsunter-

---

<sup>1</sup> BVerfGE 32, 98, 106 – Gesundheitsbeter.

<sup>2</sup> BVerfGE 33, 23, 29 – Eid.

<sup>3</sup> BVerwGE 123, 49, 55.

richts an den staatlichen Schulen gemäß Art. 7 Abs. 3 GG ist ein Institut des Staatskirchenrechts in grundrechtlicher Einkleidung<sup>4</sup>. Seine Integration in die staatliche Schulorganisation macht den Religionsunterricht zu einer gemeinsamen Angelegenheit, die nur in Kooperation zwischen dem die allgemeinen Erziehungsziele definierenden Staat und einer den besonderen Inhalt dieses Unterrichts bestimmenden Religionsgemeinschaft veranstaltet werden kann. Art. 7 Abs. 3 GG begründet daher auch eine entsprechende „Pflicht zur Kooperation und gegenseitigen Rücksichtnahme“<sup>5</sup>. Angesichts der beim Religionsunterricht in besonders intensiver Weise erforderlichen, verlässlichen Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaft sind nur solche Religionsgemeinschaften als fähig anzusehen, sich am „Gemeinschaftsunternehmen“ Religionsunterricht zu beteiligen, die die für die Erlangung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus erforderlichen, materiellen Verleihungsvoraussetzungen erfüllen und damit die staatlich geprüfte Gewähr jederzeitiger Verfassungstreue besitzen.

Die Durchführung von Religionsunterricht, der inhaltlich in der Verantwortung der Religionsgemeinschaften steht, aber vom Staat veranstaltet wird und sich daher in die schulische Gesamtkonzeption einzufügen und die verfassungsrechtlichen sowie einfachrechtlichen Erziehungsziele für das staatliche Schulwesen zu beachten hat, ist in besonderer Weise geeignet, zur Integration beizutragen, den schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass und wie man zugleich glaubenstreu und guter Staatsbürger in einem säkularen Staat sein kann, dessen Gesellschaft religiös plural ist. Dazu gehört auch die Vermittlung von Verfassungsgrundsätzen; denn der Religionsunterricht muss diesen allgemeinen Erziehungszielen entsprechen und darf ihnen nicht zuwiderlaufen.

Auch hinsichtlich des Körperschaftsstatus, den zahlreiche Religionsgemeinschaften erstreben, gilt, wie für die Religionsfreiheit, dass Andersgläubigen keine Schlechterbehandlung und keine Vorzugsbehandlung, sondern Gleichbehandlung zuteil werden soll. Ich teile die noch immer weit verbreitete Ansicht, dass die muslimischen Gemeinschaften auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein werden, die damit verbundenen organisatorischen Anforderungen zu erfüllen, nicht.

Wer den Körperschaftsstatus erlangen will, muss allerdings auch körperschaftlich verfasst sein. Insofern bedarf es einer hinreichenden rechtlichen Organisation; denn für den Staat, mit dem die Körperschaft im *status cooperationis* zusammenarbeitet, muss ein zur Vertretung der Mitglieder des Verbandes berechtigter Ansprechpartner vorhanden sein. Erforderlich ist der Organisationsgrad einer „religiösen Verwaltungsgemeinschaft“. Die Religionsgemeinschaft muss über Organe verfügen, welche die Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen durchführen können, als Ansprechpartner fungieren und in Glaubensfragen letztverbindlich Auskunft geben können. Die Religionsgemeinschaft muss nach außen über eine verbindliche Vertretungsstruktur verfügen.

Vieles spricht m.E. dafür, dass sich weitere Religionsgemeinschaften, zumal muslimische herausbilden werden oder bereits herausgebildet haben, die die formalen, organisatorischen Voraussetzungen des Körperschaftsstatus erfüllen werden, auch wenn dadurch noch lange keine Gesamtrepräsentation der Muslime in Deutschland entsteht (die es ja bekanntlich auch für die Christen nicht gibt). Der säkulare, religionsneutrale Staat darf dabei den noch nicht abgeschlossenen Prozess der Selbstfindung und Selbstorganisation der Gläubigen nicht zu steuern versuchen, ihrer notwendigen Selbst-

---

<sup>4</sup> Vgl. Th. Heuss, Protokoll der 24. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen vom 23.11.1948, in: Der Parlamentarische Rat. Akten und Protokolle, Bd. V/II, 1993, Dok. Nr. 31, S. 621, 646: „Der Religionsunterricht ist keine Ausstrahlung des Elternrechts, sondern institutionell Recht der Konfessionen. Es handelt sich hier nicht um Familien- und Elternrecht, sondern um traditionelles Recht der Kirchen, kirchliches Bildungsrecht.“

<sup>5</sup> BVerfGE 74, 244, 251.

findung und Selbstorganisation in Form einer oder mehrerer Religionsgemeinschaften nicht vorgreifen oder ihr „nachhelfen“. Dies wäre eine Art von religiöser Daseinsvorsorge, die ihm aus Gründen der gebotenen Neutralität untersagt ist.

Die eine oder andere Religionsgemeinschaft, die den Körperschaftsstatus für sich erstrebt, wird auch die dafür erforderliche Vereinbarkeit ihrer Staats- und Gesellschaftsauffassung mit dem Grundgesetz und ihre Bereitschaft, die säkulare Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vorbehaltlos anzuerkennen und zu befolgen, in Abgrenzung von verfassungsfeindlichen Gruppierungen glaubhaft darlegen können, so dass ihrer Ausstattung mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts von Verfassungs wegen nicht nur nichts entgegensteht, sondern diese von ihr beansprucht werden kann.<sup>6</sup> Unterscheidet dagegen eine Religionsgesellschaft das Weltliche schlechterdings nicht vom Religiösen und leugnet sie etwa die Gültigkeit einer eigenständigen säkularen Staats- und Gesellschaftsordnung neben dem Eigenrecht der Religion, scheidet die Zuerkennung des Körperschaftsstatus definitiv aus, weil andernfalls die staatskirchenrechtliche Fundamentaltrennung von Staat und Religion unterlaufen würde.<sup>7</sup> Auch die Verbreitung solcher religiöser Überzeugungen ist grundrechtlich geschützt. Aber als Kooperationspartner des Staates, dessen Religionsverfassungsrecht durchaus wehrhaft ist, kommt eine solche Ansichten propagierende Religionsgemeinschaft offensichtlich nicht in Betracht.

### III. Wachsende Notwendigkeit der Einschränkung von äußerer Religionsfreiheit

Es soll hier aber auch kein zu harmonisches Bild gezeichnet werden. Da die Religionsfreiheit nicht nur die (innere) Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, umfasst, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten, und dazu auch das Recht des Einzelnen gehört, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln<sup>8</sup>, kann religiöse Pluralität auch soziale Konflikte auslösen, die der Staat mit seinem Recht zu befrieden und zu schlichten hat. Das kann die Einschränkung von Religionsfreiheit notwendig machen und zugleich rechtfertigen.

Es gehört nicht viel Phantasie dazu, dass in Zukunft davon häufiger als bisher Gebrauch gemacht werden muss, um die Gesellschaft zusammenzuhalten. Allerdings unterliegt das ohne Gesetzesvorbehalt garantierte Grundrecht der Religionsfreiheit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur verfassungsimmanenten Schranken.<sup>9</sup> In der Anerkennung solcher Schranken ist das BVerfG aber bisher durchaus großzügig verfahren und hat eine Einschränkung jedenfalls dann für grundsätzlich erlaubt gehalten, wenn aus dem glaubensgeleiteten Verhalten „fühlbare Beeinträchtigungen für das Gemeinwesen oder die Grundrechte anderer erwachsen“. Das verdient Zustimmung. Im Parlamentarischen Rat war man sich darüber einig gewesen, dass mit der Religionsfreiheit kein Schindluder, oder wie es der Rheinländer *Adolf Süsterhenn* burschikos formulierte, kein „Firlefanz“ betrieben werden dürfe. In die Religionsfreiheit sollte nach dem Willen der Väter und Mütter des Grundgesetzes, sowenig wie möglich, aber doch soviel wie zur Erhaltung des Gemeinwesens, d.h. aus religionsneutralen übergeordneten Gemeinwohlgründen notwendig eingegriffen werden können. Der Zusammenhalt der Gesellschaft ist ein solcher Belang von Verfassungsrang, und eine Gesellschaft

<sup>6</sup> Sollte eine solche Religionsgemeinschaft nach Erlangung des Körperschaftsstatus mit ihren Rechten unverantwortlich umgehen und das in sie damit gesetzte Vertrauen gesteigerter Rechts- und Verfassungstreue grundlegend enttäuschen, kann ihr der Status schließlich auch wieder entzogen werden.

<sup>7</sup> R. Poscher, *Der Staat* 39 (2000), 49 (55).

<sup>8</sup> BVerfGE 32, 98, 106 – Gesundheitsbeter.

<sup>9</sup> BVerfGE 32, 98, 107 f. – Gesundheitsbeter; 93, 1, 21 – Kreuzifix.

darf in den Grenzen des unabstimmbaren Wesens- oder Menschenwürdegehalts der Grundrechte demokratisch darüber entscheiden, wie sie zusammenleben will<sup>10</sup> und Störungen des so definierten Zusammenlebens auch dann abwehren, wenn sie aus der Ausübung von Religionsfreiheit hervorgehen.

#### IV. Sind Religionen eine Bedrohung oder eine Stärke der Demokratie?

Der Jurist ist geneigt, auf die gestellte Frage so zu antworten, wie er meistens zu antworten pflegt: Es kommt darauf an! Ja, es gibt Glaubensüberzeugungen, die Gemeinsinn und Engagement für das gemeine Wohl generieren und freisetzen, aber religiöse Gewissheiten können auch desintegrierend wirken, sie können auch elitäres Sonderbewusstsein produzieren, das auf andere verächtlich herabschaut, ja sie können ihres unbedingten Wahrheitsanspruchs wegen Fanatismus und Bürgerkrieg auslösen und damit die pluralistische Demokratie fundamental in Frage stellen. Wenn man sich die Dinge nicht vereinfachend schön reden will, muss man differenzieren, von Religion zu Religion, von Denomination zu Denomination. Denn Religion und Glaube begegnen uns außerordentlich vielgestaltig, und ebenso groß ist die Bandbreite ihrer rechtskulturellen Wirkungen, von gemeinwohlförderlich bis destruktiv.

Das Phänomen des religiösen Fundamentalismus und Fanatismus lässt sich nicht bestreiten, und der Staat des Grundgesetzes darf keiner Weltanschauung und keiner Glaubensrichtung die Entfaltung eines ihr möglicherweise eigenen zerstörerischen Potentials erlauben, sondern muss einer von ihrer ausgehenden äußeren Bedrohung entschlossen entgegenwirken.

Als Abwehrrecht vermittelt die Religionsfreiheit für alle Gläubigen gleich welcher Glaubensrichtung prinzipiell gleiche Freiheit vom (demokratischen) Staat. Das Abwehrrecht schafft Distanz zwischen dem zur Eingriffsunterlassung verpflichteten Staat und dem grundrechtsberechtigten Bürger. Er muss sich nicht im und für den demokratischen Staat engagieren. Er kann sich von ihm fernhalten und ihm distanziert gegenüber stehen. Wer sich rechtstreu, wenn auch uninteressiert und unsolidarisch verhält, muss vom Staat in Ruhe gelassen werden, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Die Grenze erlaubter Freiheitsausübung wird erst durch die gleichen (grundrechtlich geschützten) Freiheiten, Rechte und Rechtsgüter aller anderen sowie durch die demokratisch definierten, prima facie religionsneutralen Gemeinwohlzwecke bestimmt, die gesetzlich vermittelt, jeden Bürger in gleicher Weise in die Pflicht nehmen.

Anders als bei der Abwehrdimension besteht in der Schutz- und Förderdimension kein striktes Gleichbehandlungsgebot; hier darf der Staat differenzieren, hier muss er es sogar. Die Differenzierung erfolgt dabei nicht in Ansehung der jeweiligen Glaubenslehre, die zu bewerten der insofern neutrale Staat nicht kompetent ist, sondern mit Rücksicht auf die lebenspraktischen Auswirkungen, d.h. den säkularen Eigennutzen, den er sich von der geübten Glaubenspraxis erwarten darf, bzw. umgekehrt den sozialen Kollateralschäden, die mit ihr verbunden sind.

#### V. Beeinflusst die religiöse Vielfalt unser Werteverständnis?

---

<sup>10</sup> Siehe zu diesem Konzept des „vivre ensemble dans la société“ EGMR, S.A.S. contre France, Beschwerde Nr. 43835/11, Große Kammer, Urteil vom 1.7.2014, § 122: « la Cour estime [...] que, dans certaines conditions, ce que le Gouvernement qualifie de « respect des exigences minimales de la vie en société » – le « vivre ensemble », [...] – peut se rattacher au but légitime que constitue la « protection des droits et libertés d'autrui ». Ebd., § 141 : « Or il entre assurément dans les fonctions de l'État de garantir les conditions permettant aux individus de vivre ensemble dans leur diversité ».

Grundlegende Veränderungen in der Zusammensetzung einer Gesellschaft in religiöser Hinsicht sind selbstverständlich nicht nur religionssoziologisch von Interesse, sondern auch gesellschaftspolitisch von Relevanz. Sie führen geradezu unvermeidlich zur Veränderung im Werthaushalt dieser Gesellschaft. Bestimmte, religiös geprägte Werthaltungen nehmen ab, andere zu. Dies muss mittel- bis langfristig dann notwendig auch allgemeinpolitisch durchschlagen. Legitimation entsteht in Demokratien durch Mehrheitsentscheidungen, deren unvermeidliche Parteilichkeit sich auch auf Religionsangelegenheiten und Weltanschauungsfragen beziehen kann und darf. Wähler und Gewählte haben religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, die in ihre Wahlentscheidung und in die Staatswillensbildung einfließen und damit auch der Rechtsordnung zugrunde liegen<sup>11</sup>, die daher unweigerlich bestimmten religiösen Inhalten oder Weltanschauungen näher steht als anderen. Mit tektonischen Verschiebungen in den dominanten religiösen Prägungen gehen daher zwangsläufig auch politische Veränderungen einher, die dann auch das aus dem demokratischen politischen Willensbildungsprozess hervorgehende Recht erfassen. Selbst verfassungsrechtliche Wertentscheidungen bleiben davon nicht unberührt, sieht man von den unabänderlich gestellten Verfassungsgrundscheidungen ab (Art. 79 Abs. 3 GG).<sup>12</sup>

Man darf sich also auch nichts vormachen: Die neue religiöse Vielfalt und die Verschiebung der Kräfteverhältnisse zwischen den verschiedenen Religionen wird politische Wirksamkeit entfalten. Die bisher maßgebliche christliche Prägung unseres Landes ist für die Zukunft keineswegs gesichert, sie sieht sich vielmehr – mehr noch als durch den aufgrund Zuwanderung erstarkenden Islam – durch eine immer stärker um sich greifende religiöse Teilnahmslosigkeit und auch einen wachsenden, sich zunehmend aggressiv gebärdenden Atheismus herausgefordert. Christen, die wollen, dass Deutschland christlich geprägt bleibt, müssen daher aktiv werden, im Bekenntnis zu und in der Werbung für ihren Glauben, und zugleich als demokratisch engagierte Staatsbürger.

---

<sup>11</sup> Rechtsnormen können von ihren Initiatoren auch religiös begründet werden. Um unanfechtbare Geltung als staatliches Recht zu erlangen, muss eine aufgestellte Rechtsregel allerdings auch anders als religiös begründbar sein; ansonsten würde sie die Religionsfreiheit der Normadressaten verletzen. Für eine religionsneutrale Begründung ist indes nicht mehr erforderlich als irgendein rationaler Grund<sup>11</sup>. Da Religion und religiöse Gebote entgegen einem verbreiteten Vorurteil nicht schlechthin irrational sind, wird sich vielen Fällen auch eine solche Begründung finden, die das religiös vorgetragene Argument säkular „übersetzt“ oder „überformt“ und es damit allgemein akzeptabel macht.

<sup>12</sup> Auch insoweit können sich allerdings unter Umständen „Neuinterpretationen“ durchsetzen, die das vom Verfassungegeber ursprünglich Gewollte interpretatorisch deformieren und inhaltlich transzendieren.